



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

27. Oktober 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Beiträge für den Ankauf von Hörgeräten

Um Anrecht auf einen Beitrag für den Ankauf von Hörgeräten zu haben, muss ein Hörschaden von mindestens 34 % und ein Hörverlust über 55 Dezibel bestehen. Dies hat die Volksanwaltschaft Robert (Name geändert) erklärt, der im Begriff war, für seine betagte Mutter Hörgeräte zu kaufen.

„Meine Mutter ist nun älter geworden und ihr Gehör verschlechtert sich zunehmend,“ berichtete Robert der Volksanwaltschaft. Ich konnte sie endlich dazu überreden, Hörgeräte zu probieren, weil ihr Hörproblem sie immer mehr von ihrem Lebensumfeld entfremdete. Ich habe mich über die Beiträge für den Ankauf von Hörgeräten erkundigt, aber ich habe Zweifel bezüglich der korrekten Vorgangsweise, weil einige meiner Bekannten sich direkt an die Hörakustik-Unternehmen, andere wiederum sich an den Sanitätsbetrieb gewandt haben. Wie muss ich also vorgehen, um nichts falsch zu machen?“

Die Volksanwaltschaft hat Robert erklärt, dass man Anrecht auf einen Beitrag des Sanitätsbetriebs für den Ankauf von Hörgeräten hat, wenn einige Voraussetzungen gegeben sind: In erster Linie muss die antragstellende Person eine Zivilinvalidität wegen Hörschadens an beiden Ohren von mindestens 34 % haben. Ferner müssen Personen über 18 Jahren einen Hörverlust von über 55 Dezibel auf dem besseren Ohr aufweisen, der anhand eines von einem Facharzt durchgeführten Audiogramms nachzuweisen ist.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann man sich auch direkt an den Sanitätsbetrieb wenden, wobei eine Kopie der ärztlichen Verschreibung und das Antragsformular vorzulegen sind, auf dem das gewählte Hörakustik-Unternehmen und der Kostenvoranschlag anzugeben sind. In der Regel wenden sich die Betroffenen aber meistens an ein in das Landesverzeichnis eingetragenes Hörakustik-Unternehmen, das sich üblicherweise um die Beantragung des Beitrags des Sanitätsbetriebs kümmert. Nachdem die Genehmigung seitens des Sanitätsbetriebs vorhanden ist – die nicht an das Einkommen der antragstellenden Person gebunden ist – kann die Differenz zwischen dem Gesamtpreis der Hörgeräte und dem zuerkannten Beitrag beglichen werden. Pro Hörgerät kann ein Mindestbeitrag von 650 Euro und ein Höchstbeitrag von 750 Euro gewährt werden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it